

Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken



Vor Beginn von **Tiefbaumaßnahmen** bzw. **Abbruch von Bauwerken** auf dem Fraportgelände, insbesondere im Flugbetriebsbereich, ist der Auftragnehmer (AN) zum Schutz von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb der Gebäude sowie unterirdischen Bauwerken verpflichtet, von der Fraport AG eine schriftliche Erlaubnis zur Ausführung der Bauarbeiten und ggf. auch von der Hydranten-Betriebs OHG (HBG) bzw. der Netzdienste GmbH (NRM) einzuholen.

Erst diese Erlaubnis (Geo-Laufschein) gestattet dem AN nach Einsicht in die Geo-Bestandspläne der Fraport AG, zusammen mit dem verantwortlichen Objektüberwacher der Fachstellen, mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Die erhaltenen Daten haben nur Gültigkeit für den Umfang der anstehenden Baumaßnahme.

Sind im Baufeld Versorgungsleitungen vorhanden, so hat sich der AN mit der für die Ver- und Entsorgungsleitungen verantwortlichen Fachstellen in Verbindung zu setzen, eventuell erforderliche Schutz- bzw. Umlegungsmaßnahmen abzustimmen und sich diese Maßnahmen schriftlich bestätigen zu lassen.

Kontakt Daten hierzu:

Name	Telefon	Büro	E-Mail Adresse
Claudia Hofmann	069 / 690 70323	Geb. 156b, Raum 2029	Geo-Bestandsdaten@fraport.de
Anneli Wehner	069 / 690 23185	Geb. 156b, Raum 2031	Geo-Bestandsdaten@fraport.de

Dieser Geo-Laufschein ersetzt keine Ausführungsvorschriften bzw. Arbeitsfreigabe durch die Fachstellen!

Erst nach diesem Durchlauf darf mit den Erdarbeiten begonnen werden.

Der AN haftet für die ordnungsgemäße Einhaltung der in dieser „Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken“ enthaltenen Regelungen. Bei einem schuldhaften Verstoß ist er zum Ersatz des der Fraport AG hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Schadensersatzanspruch umfasst auch alle Folgeschäden wie z.B. Betriebsstörungen.

Anweisung zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie unterirdischen Bauwerken



Information und Verpflichtungen für ausgeführte Tätigkeiten des AN

Alle erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdischen Bauwerke wie Tanks, Tunnel, Schachtbauwerke, Fundamente, Kellerfundamente etc. sind vor der Verfüllung des Grabens durch den vermessungstechnischen Außendienst der Fraport AG, Fachstelle „Geodatenmanagement Flächen & Netze, Vermessung“, aufzunehmen. Gleichmaßen betrifft dies zurückbleibende Leitungsenden bzw. Bauwerkskanten von Abbrucharbeiten. Der AN verpflichtet sich, sich rechtzeitig (spätestens einen Tag vorher) mit dem vermessungstechnischen Außendienst in Verbindung zu setzen.

Der AN verpflichtet sich vor Entfernen von Vermessungsfestpunkten in der Örtlichkeit, sich rechtzeitig (spätestens zwei Tage vorher) mit den Außendienstleitern der Fraport-Fachstelle „Geodatenmanagement Flächen & Netze, Vermessung“ in Verbindung zu setzen, um eventuelle erforderliche Schutz- bzw. Umlegungsmaßnahmen abzustimmen.

Die Einmessung erfolgt ausschließlich am offenen Graben.

Die vorstehenden Regelungen sind vom AN zwingend einzuhalten. Bei einem schuldhaften Verstoß des AN hiergegen behält sich die Fraport AG vor, den Graben nachträglich wieder auf Kosten des AN öffnen zu lassen, um die erforderlichen Feststellungen treffen zu können und Einmessungen vornehmen zu lassen.

Kontaktdaten hierzu:

Name	Telefon	Mobilfunktel.	E-Mail Adresse
Vermessungstechnischer Außendienst			
Johannes Heep		0172 / 69 02 522	
Veli Yildirim		0172 / 69 75 695	
Leitung Außendienst			
Steffen Großmann	069 / 690 70350		Vermessung@fraport.de
Markus Schroth	069 / 690 77648		Vermessung@fraport.de

Alle ausgebauten erdverlegten LEITUNGEN / BAUTEILE sowie Abbrucharbeiten sind in einem Planexemplar zu kennzeichnen.

Dieses ist eine Woche nach Beendigung der Arbeiten an die Fraport-Fachstelle „Geodatenmanagement Flächen & Netze, Vermessung“ zu übergeben.